

RISIKO

GRUNDLAGEN

Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Flughafenausweisen – Analyse der laufenden Revision des Luftfahrtgesetzes

[Jan Grunder / Stefan Vogel]

Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz 2020 bis 2025: Kein Grund für gesetzgeberischen Aktionismus

[Dirk Baier / Gian Ege]

POLIZEI & MILITÄR

Polizei(-arbeit) in einer diversen Gesellschaft: Herausforderungen und Chancen (Gastbeitrag)

[Silvia Staubli]

UMWELT & GESUNDHEIT

Zur Verwertung von Organoiden: Zwischen persönlichkeitsrechtlichem Kommerzialisierungsverbot und eigentumsrechtlicher Marktlogik

[Inesa Fausch]

RISIKO & RECHT

AUSGABE 02 / 2026

RECHT

RISIKO RECHT

Risiko & Recht macht es sich zur Aufgabe, Rechtsfragen der modernen Risikogesellschaft zu analysieren. Berücksichtigung finden Entwicklungen in verschiedensten Gebieten, von denen Sicherheitsrisiken für Private, die öffentliche Ordnung, staatliche Einrichtungen und kritische Infrastrukturen ausgehen. Zu neuartigen Risiken führt zuvorderst der digitale Transformationsprozess und der damit verbundene Einsatz künstlicher Intelligenz; des Weiteren hat die Covid-Pandemie Risikopotentiale im Gesundheitssektor verdeutlicht und auch der Klimawandel zwingt zu umfassenderen Risikoüberlegungen; schliesslich geben gesellschaftliche Entwicklungen, u.a. Subkulturenbildung mit Gewaltpotential, Anlass zu rechtlichen Überlegungen. Risiko und Recht greift das breite und stets im Wandel befindliche Spektrum neuartiger Risikosituationen auf und beleuchtet mit Expertenbeiträgen die rechtlichen Herausforderungen unserer Zeit.

Editorial 4

GRUNDLAGEN

Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit der
Ausstellung von Flughafenausweisen – Analyse der laufenden Revision
des Luftfahrtgesetzes
[Jan Grunder / Stefan Vogel] 5

Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz 2020 bis 2025:
Kein Grund für gesetzgeberischen Aktionismus
[Dirk Baier / Gian Ege] 26

POLIZEI & MILITÄR

GASTBEITRAG:

Polizei(-arbeit) in einer diversen Gesellschaft: Herausforderungen
und Chancen
[Silvia Staubli] 44

UMWELT & GESUNDHEIT

Zur Verwertung von Organoiden: Zwischen persönlichkeitsrechtlichem
Kommerzialisierungsverbot und eigentumsrechtlicher Marktlogik
[Inesa Fausch] 55

BUCHREZENSION

Ronny Fischer, «Kompetenzen im Schnittstellenbereich zwischen
Gefahrenabwehr und Strafverfolgung: Dargestellt am Beispiel der
automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)»
[Marcel Seiler] 78

Zur Verwertung von Organoiden: Zwischen persönlichkeitsrechtlichem Kommerzialisierungsverbot und eigentumsrechtlicher Marktlogik

Inesa Fausch*

Organotide werden als Prototypen menschlicher Organe beschrieben. Die Organoid – Technologie findet bereits Anwendung in verschiedenen Bereichen der Forschung, unter anderem in der Grundlagenforschung, der Krankheitsmodellierung, dem Arzneimittelscreening und der Entwicklung der personalisierten Medizin. In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob eine kommerzielle Verwertung von Organoiden möglich ist. Im internationalen und nationalen Recht gibt es Normen, welche die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile untersagen. Sie dienen dem Schutz der Würde und Persönlichkeit der Spenderperson, der Herkunft der dem menschlichen Körper entnommenen Teile sowie öffentlicher Interessen, namentlich der öffentlichen Gesundheit.

Organotide ahmen spezifische Teile menschlicher Organe nach und könnten daher als abgetrennte Teile des menschlichen Körpers angesehen werden, die von der Kommerzialisierung ausgeschlossen sind, wie beispielsweise Organe. Gleichzeitig handelt es sich bei Organoiden um kommerzialisierbare Produkte, beispielsweise Forschungsinstrumente, die aus den abgetrennten Teilen des menschlichen Körpers gewonnen bzw. entwickelt werden.

Dieser Artikel befasst sich damit, Klarheit über die Möglichkeiten der Kommerzialisierung von aus menschlichen Zellen entwickelten Organoiden zu schaffen.

* Dr. iur. INESA FAUSCH ist Rechtsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin/Postdoc am Zentrum für Life Sciences-Recht der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Das vorliegende Manuskript wurde während der Tätigkeit der Autorin im Rahmen des SNF NRP79 Projekt «The use of organoids to promote 3Rs under Swiss law» finanziert und abgeschlossen.

Inhalt

I.	Einführung	56
II.	Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile	57
	1. Vom Körper zum abgetrennten Körperteil	59
	2. Vom abgetrennten Körperteil zum Produkt	62
III.	Kommerzialisierung von Organoiden	64
	1. Organoide als abgetrennte menschliche Körperteile	64
	2. Organoide als Produkt	65
IV.	Organoiden im Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeits- und Eigentumsrechten	66
	1. Die eigentumsrechtliche Zuordnung von abgetrennten menschlichen Körperteilen	67
	2. Persönlichkeitsrechtliche Fragen bei Produkten aus abgetrennten menschlichen Körperteilen	68
	3. Eigentumsrechtliche Fragen an Produkten aus abgetrennten menschlichen Körperteilen	71
	4. Persönlichkeits- und Eigentumsrechte an Organoiden	72
V.	Schlussfolgerung	74
	Literaturverzeichnis	75

I. Einführung

Die Kommerzialisierung von menschlichen Körperteilen oder abgetrennten Körperteilen, also biologischem Material, ist in vielen Ländern verboten. Auch in der Schweiz darf menschliches biologisches Material¹ nur unentgeltlich gespendet werden. Die unentgeltliche Spende, etwa von Organen, dient dabei vorrangig dem Ziel, den illegalen Organhandel zu unterbinden² sowie die Persönlichkeitsrechte der spendenden Personen zu gewährleisten.³ Die Kommerzialisierung von Produkten, die auf der Verwendung gespendeter biologischer Materialien basieren, ist jedoch nicht verboten und steht im Einklang mit

¹ In dem Text wird der Begriff «*biologisches Material*» als Synonym für abgetrennte menschliche Körperteile verwendet.

² Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2001 zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz), BBl 2001, 31, 32, 68, 133.

³ BBl 2001, 133.

dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Spender⁴. Organoide lassen jedoch die vermeintlich klaren Abgrenzungen zwischen freiwilligen und unentgeltlichen Spenden einerseits und kommerziell verwertbaren Produkten andererseits verschwimmen.

Organoide sind mehrzellige, dreidimensionale Strukturen, die aus Stammzellen gewonnen werden. Sie benötigen eine extrazelluläre Matrix und sind in der Lage, Zelltypen, Teile der Organstruktur und Organfunktionen nachzubilden. Aufgrund ihrer Eigenschaften bieten sie ein breites Anwendungsspektrum, darunter die Förderung des 3R-Prinzips (Replace, Reduce, Refine) für Tierversuche, das Wirkstoffscreening und die personalisierte Medizin.⁵ Einerseits könnten Organoide als Teile des menschlichen Körpers angesehen werden, da sie bestimmte Körperteile nachahmen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass Organoide als Produkte aus gespendeten menschlichen Körperteilen betrachtet werden. Die Klassifizierung von Organoiden in eine der zuvor genannten Kategorien hat signifikante Auswirkungen auf ihr Kommerzialisierungspotenzial. Die vorliegende Untersuchung hat zum Ziel, die Klassifizierung von Organoiden zu erörtern und die Zulässigkeit ihrer Kommerzialisierung zu untersuchen. Die vorliegende Analyse fokussiert sich auf das Privatrecht und macht lediglich dort, wo dies unumgänglich ist, sporadisch Bezug auf das öffentliche Recht.

Um mehr Klarheit über die Möglichkeiten der Kommerzialisierung von Organoiden zu erhalten, werden zunächst die Vorschriften und Gründe für das Verbot der Kommerzialisierung der Ausgangsmaterialien untersucht (II). Zweitens wird analysiert, wie Organoide vor diesem Hintergrund zu qualifizieren sind (III), weiter wird das Spannungsverhältnis zwischen Eigentums- und Persönlichkeitsrechten an Organoiden erörtert (IV). Zuletzt werden Schlussfolgerungen gezogen (V).

II. Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile

Um mit den Aspekten der Kommerzialisierung von Organoiden zu beginnen, ist es zunächst erforderlich, die Kommerzialisierung ihres Ausgangsmaterials, d.h. menschlicher Zellen (einschliesslich adulter Stammzellen oder induzierter

⁴ Im Text wird die männliche Form verwendet, die sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

⁵ Siehe zum Beispiel, FAUSCH ET AL., 81–99.

pluripotenter Stammzellen⁶) oder Gewebe, die im privatrechtlichen Sinne als abgetrennte menschliche Körperteile bezeichnet werden könnten, zu klären. Die Thematik der Kommodifizierung und Kommerzialisierung abgetrennter menschlicher Körperteile ist sowohl für Akademiker als auch Praktiker seit Jahrhunderten von Relevanz.⁷ Der Begriff der Kommodifizierung ist komplex und umfasst die Idee, dass etwas wie eine Sache behandelt wird, obwohl es eigentlich nicht so behandelt werden sollte oder etwas anderes ist.⁸ In der Diskussion über abgetrennte biologische Materialien ist zu berücksichtigen, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig kommodifiziert gelten können und rechtlich als Sachen eingeordnet werden können.⁹ In der Praxis erwerben Dritte solche biologischen Materialien und stellen daraus Produkte her, was zu einer «Kommodifizierung» führt.¹⁰ Diese Kommodifizierung biologischer Materialien bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Kommodifizierung der Person, von der das Material stammt.¹¹ Die Begriffe «Kommodifizierung» und «Kommerzialisierung» sind nicht synonym. Die Kommerzialisierung eines Gegenstandes ist nicht automatisch an dessen Kommodifizierung geknüpft. Dies impliziert, dass biologisches Material, selbst nach seiner Trennung vom menschlichen Körper, zwar kommodifiziert werden kann, jedoch nicht zwingend einer kommerziellen Verwertung unterliegen muss. In diesem Sinne bezeichnet Kommerzialisierung den Prozess, durch den etwas, das keinen wirtschaftlichen Wert hat, einen wirtschaftlichen Wert erhält, der andere soziale Werte ersetzen kann.¹² Biologisches Material, das vom menschlichen Körper abgetrennt wurde und auch nicht wieder angefügt werden kann¹³, kann als eine Art kommodifizierter Gegenstand betrachtet werden. Obwohl er anfänglich keinen Geldwert besitzt, hat es das Potenzial, diesen zu erlangen und somit zu einer kommerziellen Ware zu werden¹⁴, d.h. zum Zwecke der Gewinnerzielung käuflich oder verkäuflich zu sein und gehandelt zu werden.¹⁵

⁶ Induzierte pluripotente Stammzellen (iPS-Zellen) sind somatische Zellen, die künstlich in einen embryonalen Stammzellen-ähnlichen Zustand umprogrammiert wurden. Dadurch können sie sich in jeden beliebigen Zelltyp des Körpers differenzieren. Mehr dazu siehe, zum Beispiel, YE ET AL.

⁷ SHARP, 287–328.

⁸ QUIGLEY, 26.

⁹ QUIGLEY, 26.

¹⁰ QUIGLEY, 27; KLIEMT, 106.

¹¹ QUIGLEY, 27.

¹² LEVESQUE, 1–5.

¹³ ESSERT, 278.

¹⁴ QUIGLEY, 27.

¹⁵ TAUPITZ, 3. Laut TAUPITZ sollte der Begriff «Gewinn» jedoch nicht auf geldwerte Vorteile beschränkt werden, so dass auch jede andere Form von Vermögensvorteilen einbezogen wer-

Für diese Vorgänge gelten sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene aber verschiedene Einschränkungen.

1. Vom Körper zum abgetrennten Körperteil

Zahlreiche Normen befassen sich mit der Kommerzialisierung und deren Verbot in Bezug auf menschliche Körper und abgetrennte menschliche Körperteile. Ist der lebende menschliche Körper aber keine Sache, sind daran auch keine Eigentumsrechte möglich.¹⁶ Durch die *Abtrennung* einzelner körperlicher Substanzen oder Teile wird die geschützte physische Einheit des menschlichen Körpers aufgelöst.¹⁷ Solche abgetrennten Körperteile können demnach zumindest wieder als Sachen¹⁸ denkbar werden¹⁹, ausser in dem Fall, dass sie nach der Abtrennung unmittelbar wieder an denselben Körper angefügt oder in diesen integriert werden. In diesen Fällen werden die abgetrennten menschlichen Körperteile in der Regel nicht als Sachen behandelt.²⁰

Der internationale Rechtsrahmen verbietet einheitlich die Entnahme von menschlichen Körperteilen, Organen, Zellen oder Geweben gegen Entgelt.²¹ Weniger homogen ist die Rechtslage bei den Einzelheiten der Kommerzialisie-

den sollte. Da der Autor den Begriff nicht genau beschreibt, gehen wir davon aus, dass der Begriff «Vermögensvorteil» jeden Gewinn oder Vorteil in Form von Eigentum, kommerziellen Interessen oder irgendetwas anderem, dessen primäre Bedeutung ein wirtschaftlicher Gewinn ist, umfassen könnte. Der Klarheit halber würden wir Kosten, die dem Spender im Zusammenhang mit der Spende entstehen (z.B. Krankenhausaufenthalt), nicht als Vermögensvorteil betrachten.

¹⁶ BÜCHLER/DÖRR, 381–386 f.; MICHEL, 495.

¹⁷ BÜCHLER/DÖRR, 381–386 f.; MICHEL, 495.

¹⁸ In der Schweiz geht die Lehre davon aus, dass die vom menschlichen Körper abgetrennten Teile ab dem Zeitpunkt des Todes oder der Abtrennung eine bewegliche Sache im Sinne von Art. 713 ZGB darstellen, d.h. «Gegenstand der beweglichen Sache sind die körperlichen Sachen, die ihrer Natur nach beweglich sind». Mehr dazu DUCOR, 262; BSK ZGB-WOLF, Art. 641 Rz. 18; BÜCHLER/DÖRR, 388; STEINAUER, Rz. 27; Rz. 66–68, 28–29; BK ZGB-MEIER-HAYOZ, Syst. Teil, Rz. 132; KÄLIN, 84 ff.; Stämpflis Handkommentar HFG-KARAVAS, Art. 9 Rz. 20.

¹⁹ BÜCHLER/DÖRR, 381–386 f.; MICHEL, 495.

²⁰ BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641–654a ZGB Rz. 297.

²¹ Abs. 132, EUROPARAT, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen Zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde Im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin; Art. 3, Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Leitprinzip Nr. 5 WHO-Leitprinzipien für die Transplantation von menschlichen Zellen, Geweben und Organen; Art. 3 (5) Verordnung (EU) 2024/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG, ABI L, 2024/1938, 17. Juli 2024.

rung menschlicher Körperteile. Während einige Rechtsakte die Kommerzialisierung menschlicher Körperteile in jedem Kontext untersagen, beschränken andere die Kommerzialisierung lediglich im Kontext der Transplantation.

Eines der wichtigsten Dokumente, das sich auf die Kommerzialisierung abgetrennter menschlicher Körperteile bezieht, ist das von den meisten europäischen Ländern ratifizierte Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: «Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin» oder «Oviedo-Konvention» (im Folgenden: Oviedo-Konvention).²² Art. 21 der Oviedo-Konvention bestimmt, dass der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Erzielung finanziellen Gewinns verwendet werden dürfe²³ entsprechend unterliegt die Spende in europäischen Staaten sowie in der Schweiz²⁴ grundsätzlich dem Prinzip der Unentgeltlichkeit.

Im erläuternden Bericht werden Ausnahmen genannt, wann ein finanzieller Gewinn legitim ist. Dazu gehören technische Handlungen (Probenentnahme, Tests, Pasteurisierung, Fraktionierung, Reinigung, Lagerung, Kultur, Transport usw.), die auf der Grundlage dieser menschlichen biologischen Materialien durchgeführt werden.²⁵ Gleiche Bestimmungen gelten auch in der Schweiz.²⁶

²² Die meisten Mitgliedstaaten des Europarats hatten den Vertrag Nr. 164 ratifiziert, jedoch nicht alle. Zu den Staaten ohne Ratifikation gehörten beispielsweise Belgien, Österreich, Deutschland und die Niederlande, EUROPARAT, Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 164 (Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin [SEV Nr. 164]). Entsprechend ist die Richtlinie 2010/45/EU, welche auf das Übereinkommen verweist, nur für die Länder verbindlich, die es ratifiziert haben.

²³ Ebenso ist das Verbot der Kommerzialisierung in der Präambel des Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe (SEV Nr. 186) betreffend die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs verankert: «In der Erkenntnis, dass es bei der Erleichterung der Transplantation von Organen und Geweben im Interesse der Patienten in Europa notwendig ist, die Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu schützen und die Kommerzialisierung von Teilen des menschlichen Körpers zu verhindern, die bei der Beschaffung, dem Austausch und der Zuteilung von Organen und Geweben verwendet werden».

²⁴ Art. 119a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101); Art. 9 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (Humanforschungsgesetz, HFG, SR 810.30); Art. 6 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz, SR 810.21).

²⁵ Abs. 132 Erläuternder Bericht.

²⁶ Art. 7 Transplantationsgesetz.

Gesetzestexte unterscheiden zwischen der Kommerzialisierung und ihren Ausnahmen, wobei massgeblich ist, zu welchem Zweck entnommene menschliche Körperteile verwendet werden. So ist insbesondere die Erzielung finanzieller Gewinne aus der Verwendung menschlicher Zellen, Gewebe und Organe zu Transplantationszwecken untersagt, wie dies etwa in der Oviedo-Konvention, Art. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), den Leitprinzipien der Weltgesundheitsorganisation (WHO)²⁷, sowie der Präambel Abs. 19 der Richtlinie 2010/45/EU²⁸ festgelegt ist. In der Schweiz geht das Kommerzialisierungsverbot über den Bereich der Transplantation von Organen (Art. 119a Abs. 3 BV), Zellen und Geweben hinaus und erfasst auch spezifische menschliche biologische Materialien, insbesondere menschliche Keimzellen (Spermien und Eizellen) sowie aus Embryonen gewonnene Produkte (Art. 119 Abs. 2 lit. e BV)²⁹. Andere Bereiche, in denen solche Körpermaterialien verwendet werden könnten, wie z.B. die Diagnostik oder die personalisierte Medizin, bleiben im internationalen Rechtsrahmen unangetastet. In einigen Fällen werden Lücken in der nationalen Gesetzgebung geschlossen, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass das Verbot der Kommerzialisierung von abgetrennten menschlichen Körperteilen nur für Transplantationen gilt und nicht für andere Bereiche wie beispielsweise die Forschung.³⁰ Auch in der Schweiz gibt es nach Art. 118b der Bundesverfassung keine weiteren ausdrücklichen Verbote für die Kommerzialisierung der weiteren Verwendung von gespendeten biologischen Materialien in der Forschung.³¹

²⁷ Leitprinzip Nr. 5 WHO-Leitprinzipien.

²⁸ Der Richtlinie 2010/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, ABl L 189 vom 22. Juli 2010, 1 ff.

²⁹ Art. 21, Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG, SR 810.11); Art. 4 des Bundesgesetzes über die Forschung an embryonalen Stammzellen vom 19. Dezember 2003 (Stammzellenforschungsgesetz, StFG, SR 810.31).

³⁰ Zum Beispiel in Deutschland, gilt das Kommerzialisierungsverbot nur für die *Heilbehandlung*, nicht aber für die Forschung Art. 17 Abs. 1 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG, BGBl 2206); TAUPITZ, 4.

³¹ Weitere explizite Kommerzialisierungsverbote gibt es auf Verfassungsebene nicht, insbesondere nicht im Bereich der Humanforschung gemäss Art. 118b BV, obwohl der Vorentwurf noch ein Kommerzialisierungsverbot enthielt (Vorentwurf Art. 118b Abs. 2 lit. d BV). Die Bestimmung wurde jedoch gestrichen. Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2009 zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen, BBl 2009, 6713 ff., 6728, 6731; Stämpflis Handkommentar HFG-KARAVAS, Art. 9 Rz. 10.

2. Vom abgetrennten Körperteil zum Produkt

Im Gegensatz zu abgetrennten menschlichen Körperteilen unterliegen daraus entstandene Produkte grundsätzlich keinen rechtlichen Beschränkungen. Produkte aus menschlichen biologischen Materialien³² sind solche, bei denen das biologische Material durch Fachkenntnisse, z.B. durch substanzielle Bearbeitung³³ und Standardisierung³⁴, so verändert wird, dass es nicht mehr dem ursprünglichen Material entspricht und meistens nicht dem Zweck, dem der Spender gedient hat.

Diese Aussage lässt sich exemplarisch anhand von Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMP)³⁵ veranschaulichen. In der Schweiz werden diese Produkte auch als Transplantatprodukte (TpT) bezeichnet.³⁶ In der EU aber auch in der Schweiz werden ATMPs als Arzneimittel klassifiziert, die aus substanziell bearbeiteten Zellen und Geweben bestehen³⁷ und beim Empfänger nicht die gleiche Funktion erfüllen wie beim Spender.³⁸ Im Falle von ATMPs ist eine unentgeltliche Spende der verwendeten Gewebe und Zellen³⁹, also der Aus-

³² Der Begriff «*biologisches Material*» bezeichnet Zellen und Gewebe, die rechtlichem Schutz unterliegen; hiervon ausgenommen sind nachwachsende und regenerationsfähige Materialien – insbesondere Haare und Nägel – sowie Stoffe, die als biologischer Abfall eingeordnet werden. Mehr dazu DOSCH, 106, 119; SGK BV-SCHWEIZER/SCHOTT, Art. 119a Rz. 46; SEV Nr. 186. Abs. 133, Erläuternder Bericht; PETRINI, 87–96.

³³ Swissmedic definiert den Begriff «substanzielle Bearbeitung», SWISSMEDIC, Umgang mit Geweben und Zellen.

³⁴ Im Transplantationsgesetz ist jedoch nicht festgelegt, was unter «standardisiert» zu verstehen ist. Dieser Begriff muss also genau definiert werden, damit die Firmen ihre Produkte klassifizieren können. Swissmedic und das Bundesamt für Gesundheit haben deshalb beschlossen, sich an der europäischen Verordnung 1394/2007/EG über Arzneimittel für neuartige Therapien zu orientieren, die für neuartige Therapien bestimmt sind. Gewebe und Zellen, die erheblich manipuliert wurden, um die biologischen Merkmale, physiologischen Funktionen oder strukturellen Eigenschaften zu erreichen, die für die beabsichtigte Regeneration, Reparatur oder den Ersatz relevant sind, werden daher als Transplantatprodukte eingestuft. Eine Kultivierung mit Zellexpansion wird beispielsweise als wesentliche Manipulation betrachtet. Für weitere Informationen siehe: SWISSMEDIC, Umgang mit Geweben und Zellen.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, ABl L 324 vom 10. Dezember 2007, 121 ff.

³⁶ ATMPs und TPTs werden sie im vorliegenden Text einheitlich als ATMPs bezeichnet.

³⁷ Swissmedic definiert den Begriff «substanzielle Bearbeitung», SWISSMEDIC, Umgang mit Geweben und Zellen.

³⁸ Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1394/2007.

³⁹ Präambel Abs. 14 und 15, Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1394/2007; Art. 7 Abs. 2 lit. b Transplantationsgesetz.

gangsmaterialien, erforderlich. Allerdings unterliegen die ATMPs⁴⁰ selbst keinem Kommerzialisierungsverbot und können, wie alle anderen Arzneimittel, auf den Markt gebracht werden. Ein Beispiel hierfür ist die in der Schweiz zugelassene ATMP-CAR-T-Zelltherapie mit dem Namen Kymriah.⁴¹ Das ATMP enthält den Wirkstoff Tisagenlecleucel, bestehend aus genetisch veränderten weissen Blutkörperchen. Im Rahmen einer CAR-T-Zelltherapie erfolgt eine Blutentnahme beim Patienten. Das Blut ist dabei als biologisches Material zu betrachten, das der Spende unterliegt. Im Rahmen des Verfahrens werden die im Blut enthaltenen T-Zellen isoliert und mit Chimären Antigenrezeptoren (CAR) umprogrammiert. Das resultierende Produkt wird dem Patienten im Anschluss injiziert, mit dem Ziel, die Krebszellen zu bekämpfen.⁴² Die nicht programmierten Blutzellen erfüllen demnach nicht dieselbe Funktion bei Blutspendern bzw. Spendern des Ausgangsmaterials wie bei Patienten, die eine CAR-T-Therapie erhalten. Infolgedessen wird das Produkt als ATMP eingestuft und könnte kommerzialisieren werden. Schliesslich werden aus menschlichem biologischem Material Produkte hergestellt – etwa ATMPs⁴³ oder Forschungsinstrumente⁴⁴, wie Zelllinien, die im Wirkstoffscreening eingesetzt werden⁴⁵ –, fallen diese nicht mehr unter die im Transplantationsgesetz definierte Kategorie von Zellen, Geweben oder Organen.⁴⁶ Materialien, die keinen Transplantationszwecken dienen, sind daher nicht ohne Weiteres von einer kommerziellen Verwertung ausgeschlossen⁴⁷, da sie ausserhalb des Regelungsbereichs des Organhandels liegen.⁴⁸

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Produkte aus abgetrennten menschlichen Körperteilen sowohl auf EU-Ebene als auch in der Schweiz einer Kommerzialisierung unterliegen. Dabei ist festzustellen, dass entweder keine Regeln festgelegt sind, die Kommerzialisierung aber akzeptiert und nicht per se verboten ist, wie im Falle von Forschungsinstrumenten (z.B. Zelllinien⁴⁹),

⁴⁰ BBl 2001, 138–139.

⁴¹ SWISSMEDIC, Kymriah™, Zellsuspension zur Infusion (Tisagenlecleucelum).

⁴² Siehe zum Beispiel ZÜRICH, CAR-T-Zelltherapie (Krebsbehandlung mit veränderten Zellen).

⁴³ Art. 7 Abs. 2 lit. b Transplantationsgesetz.

⁴⁴ SWISSETHICS, 3–4; BBl 2009, 8100.

⁴⁵ WEI ET AL., 504–516.

⁴⁶ FAUSCH, 15–17; BBl 2001, 134–136.

⁴⁷ Art. 7 Abs. 2 lit. b Transplantationsgesetz; SWISSETHICS, 3–4; BBl 2009, 8100.

⁴⁸ BBl 2001, 138: «Verboten ist weiter, menschliche Organe, Gewebe oder Zellen zu entnehmen oder zu transplantieren, wenn diese mit Geld oder durch Gewährung von Vorteilen erworben worden sind (Abs. 1 lit. b). Diese Bestimmung soll gerade im Hinblick auf den Mangel an verfügbaren Organen verhindern, dass die gesundheitliche Notlage kranker Menschen ausgenützt wird».

⁴⁹ Siehe zum Beispiel, SCIENTIFIC, T-REX™-HeLa Cell Line.

oder dass besondere Regeln gelten, wie für Arzneimittel, i.e. Transplantatprodukte (z.B. Kymriah⁵⁰).

III. Kommerzialisierung von Organoiden

1. Organoide als abgetrennte menschliche Körperteile

In der Schweiz wird – wie gezeigt – einerseits zwischen Zellen, Geweben und Organen *selbst* differenziert sowie andererseits zwischen *Produkten* aus menschlichen Zellen, Geweben und Organen.⁵¹ Für beide Kategorien sind unterschiedliche Regelungen vorgesehen, die auch Fragen der Kommerzialisierung betreffen. Daher ist zu klären, in welche dieser Kategorien Organoide einzuordnen sind, zumal die Gesetzgebung selbst hierzu keinen ausdrücklichen Anhaltspunkt enthält.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Begriffs und des spezifischen Verwendungszwecks erscheint es aus naturwissenschaftlicher Perspektive unangemessen, Organoide wie menschliche Organe zu behandeln und entsprechend zu regulieren. Organoide repräsentieren im Gegensatz zu menschlichen Organen lediglich einen sehr kleinen Teil eines menschlichen Organs und sind nicht in der Lage, die normalen und komplexen Funktionen der einzelnen Organe originalgetreu nachzubilden.⁵² Darüber hinaus fehlen Organoiden essentielle In-vivo-Merkmale wie eine definierte Körperachse, ein funktionierendes Immunsystem und vollständige physiologische Netzwerke.⁵³ Konsequenterweise darf die Bezeichnung Organoid nicht mit dem Begriff «menschliches Organ» gleich gesetzt werden. Die für die Kommerzialisierung menschlicher Organe geltenden Gesetze sind nicht ohne Weiteres auf Organoide anwendbar.⁵⁴

Eine andere Möglichkeit wäre, Organoide mit ihren Ausgangsmaterialien, Geweben und Zellen, zu vergleichen. Der Begriff Organoid bezieht sich auf Zellen, die in einer definierten dreidimensionalen (3D) Umgebung *in vitro* wachsen, um Zellcluster zu bilden, die sich selbst organisieren und in funktionelle Zelltypen differenzieren und so die Struktur und Funktion eines Organs *in vivo* rekapitulieren.⁵⁵ In der Natur kommen Organoide aber nicht vor und können

⁵⁰ MÖCKLI, 350'000 Franken pro Patient: So viel kostet die neue Novartis-Krebstherapie.

⁵¹ FAUSCH, 15.

⁵² LEHMANN ET AL., 1129–1137.

⁵³ LEHMANN ET AL., 1129–1137.

⁵⁴ FAUSCH, 14 ff.

⁵⁵ JENSEN/LITTLE, 1255–1270.

keine Zellen und Gewebe darstellen. Ausserdem sind Organoide viel komplexer und erfüllen nicht die gängige Definition von «Zellen», d.h. «einer einzelnen Zelle, einer unstrukturierten Zellmasse oder einer Zellsuspension, die ausschliesslich aus demselben Zelltyp besteht»⁵⁶ oder «Gewebe», d.h. «einer strukturierten Vereinigung von Zellen, die aus demselben oder verschiedenen Zelltypen bestehen und eine gemeinsame Funktion im Körper haben».⁵⁷ Bei Organoiden handelt es sich nicht um ursprüngliche Zellen oder Gewebe, sondern um daraus erzeugte Strukturen, ähnlich wie es bei induzierten pluripotenten Stammzellen (iPSc) der Fall ist. Sowohl Organoide als auch iPSc können aus adulten Zellen⁵⁸ als Ausgangsmaterial erzeugt und als biologisches Material⁵⁹ eingestuft werden, das vom menschlichen Körper abgetrennt wurde⁶⁰ und hauptsächlich als Forschungsinstrument verwendet wird.⁶¹ Daraus folgt, dass Organoide weder als Organe, Zellen noch Gewebe zu qualifizieren sind und ihre Kommerzialisierung aus dieser Perspektive folglich nicht beschränkt ist.

2. Organoide als Produkt

Organoide sind weder menschliche Körper noch abgetrennte Körperteile *per se*, weshalb eine weitere Klarstellung erforderlich ist. DUCOR⁶² hat in seinen Arbeiten zwei Kategorien von abgetrennten menschlichen Körperteilen identifiziert, denen er einen unterschiedlichen Status zuordnet.

Zu einer Kategorie gehören Sachen, die, obwohl sie vom menschlichen Körper getrennt sind, mit ihm verbunden bleiben. Er schlägt vor, dass zur Transplantation vorgesehene Organe, biologische Proben und Keimzellen unter diese Klassifizierung fallen sollen. Diese Objekte könnten, obwohl sie Sachen sind, von der Kommerzialisierung ausgeschlossen werden, um die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und das öffentliche Interesse zu schützen.⁶³

Gemäss DUCOR⁶⁴ umfasst die andere Kategorie Sachen menschlichen Ursprungs. Er argumentiert, dass diese Sachen sich in einem sehr weit entfernten Zustand von ihren Ausgangsmaterialien befinden und dass ihr Schicksal

⁵⁶ Art. 3 Transplantationsgesetz.

⁵⁷ Art. 3 Transplantationsgesetz.

⁵⁸ YE ET AL.; JENSEN/LITTLE, 1255–1270.

⁵⁹ CHMUREC, 53–64.

⁶⁰ FAUSCH, 7.

⁶¹ SWISSETHICS, 3–4.

⁶² DUCOR, 262.

⁶³ DUCOR, 262.

⁶⁴ DUCOR, 262 ff.

weder die Menschenwürde noch die Persönlichkeitsrechte der Spender der Ausgangsmaterialien bedroht. Er führt Beispiele an, die fremde Elemente umfassen, die vom menschlichen Körper entfernt wurden, wie Haare oder Nägel. Darüber hinaus werden Produkte genannt, die aus menschlichem biologischem Material bestehen, dessen Natur durch menschlichen Eingriff so modifiziert wurde, dass es zu einer «anderen Sache» geworden ist. Zu den Beispielen zählen standardisierte Transplantate sowie bestimmte unsterbliche Zelllinien menschlichen Ursprungs.⁶⁵ Diese Sachen menschlichen Ursprungs bedürften keines besonderen Schutzes, würden als Sache betrachtet und könnten vermarktet werden.

Eine eindeutige Kategorisierung der Organoide gestaltet sich als Herausforderung. Obgleich sie typischerweise entweder als vermarktbar⁶⁶ Sachen menschlichen Ursprungs, wie etwa Forschungsinstrumente oder als ATMPs⁶⁷ Anwendung finden, soll diese Verwendung einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, zumal sich Organoide in einem Spannungsfeld zwischen Persönlichkeits- und Eigentumsrechten befinden, was ihre Vermarktung beeinflussen kann.

IV. Organoide im Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeits- und Eigentumsrechten

Die Kommerzialisierung von Produkten, die aus menschlichem biologischem Material gewonnen werden, erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Spender von entnommenen menschlichen Körperteilen (Art. 27-28 ZGB)⁶⁸ und den Eigentumsrechten an abgetrennten menschlichen Körperteilen (Art. 641 ZGB) und an Produkten, die aus diesen Körperteilen «hergestellt» wurden (Art. 726 Abs. 1 ZGB).

In diesem Teil ist zu prüfen, ob an Organoiden Persönlichkeits- und/oder Eigentumsrechte bestehen. Dies ist ein wesentlicher Aspekt für die Bestimmung ihres kommerziellen Potenzials. Zunächst ist jedoch der Umfang der Rechte zu klären, die für abgetrennte menschliche Körperteile sowie für daraus hergestellte kommerzialisierbare Produkte gelten.

⁶⁵ DUCOR, 263.

⁶⁶ SWISSETHICS, 3.

⁶⁷ FAUSCH, 18.

⁶⁸ INDERKUM, 25 ff.

1. Die eigentumsrechtliche Zuordnung von abgetrennten menschlichen Körperteilen

Nach schweizerischem Recht werden vom Körper abgetrennte menschliche Körperteile grundsätzlich als Sachen eingestuft⁶⁹, wenngleich es einige Ausnahmen gibt, beispielsweise Embryonen.⁷⁰ Eine ausgereifte dogmatische Position zu den Eigentumsrechten an abgetrennten menschlichen Körperteilen fehlt dem schweizerischen Recht jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung des Eigentums.⁷¹ Eine Position lehnt die Existenz von Eigentum gänzlich ab und stuft abgetrennte menschliche Körperteile als herrenlos ein.⁷² Nach dieser Auffassung sollte die rechtliche Kontrolle über abgetrennte Körperteile nicht auf Eigentumsrechte beschränkt sein, sondern vielmehr durch Persönlichkeitsrechte geregelt werden.⁷³

Eine andere Position, die von den meisten Autoren vertreten wird, geht davon aus, dass das Eigentum bei der Person verbleibt, von deren Körper das Material stammt.⁷⁴ Sie befürwortet die Anwendung des *Substanzialprinzips*. Demzufolge ist der Eigentümer des ursprünglichen Gegenstands auch Eigentümer seiner natürlichen Früchte (Art. 643 Abs. 1 ZGB).⁷⁵ In Bezug auf regenerierbare Körperteile wie Haare könnten die allgemeinen Grundsätze des *Substanzialprinzips* im Privatrecht herangezogen werden, um bei Fehlen spezifischer gesetzlicher Regelungen die üblichen eigentumsrechtlichen Konzepte anzuwenden.⁷⁶ Diese Ansicht findet jedoch keine ausdrückliche Begründung in Bezug auf andere vom menschlichen Körper abgetrennte Teile, wie beispielsweise Zellen oder Gewebe, die durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen⁷⁷ stark reguliert sind.⁷⁸ Leider wurde in der Schweiz noch kein dogmatischer Rahmen⁷⁹,

⁶⁹ KARAVAS, Körperverfassungsrecht, 86 ff.; BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 18.

⁷⁰ KARAVAS, Körperverfassungsrecht, 87 ff.; BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 18.

⁷¹ KÄLIN, 89.

⁷² KÄLIN, 89.

⁷³ FORKEL, 593–599; KÄLIN, 89.

⁷⁴ BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 18; Stämpfli Handkommentar HFG-KARAVAS, Art. 9 Rz. 207, Rz. 20; BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641–654a ZGB Rz. 297.

⁷⁵ Stämpfli Handkommentar HFG-KARAVAS, Art. 9 Rz. 207, Rz. 20; BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641–654a ZGB Rz. 297.

⁷⁶ BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641–654a ZGB Rz. 303.

⁷⁷ HFG; Transplantationsgesetz; FMedG.

⁷⁸ BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641–654a ZGB Rz. 304.

⁷⁹ KÄLIN, 89.

für die Übertragung des Eigentums an solchen abgetrennten menschlichen Körperteilen entwickelt.⁸⁰

Die Diskrepanzen in Bezug auf die Eigentumsrechte und die Übertragung einzelner Körperteile können nicht ausschliesslich unter dem Aspekt des Eigentumsrechts interpretiert werden, da sie gleichzeitig Persönlichkeitsrechte involvieren.⁸¹ Der Schutz dieser Rechte erfolgt primär durch das Erfordernis der informierten Einwilligung, wie es im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) und beispielsweise im Humanforschungsgesetz⁸² sowie in den damit verbundenen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

2. Persönlichkeitsrechtliche Fragen bei Produkten aus abgetrennten menschlichen Körperteilen

Entnommene menschliche Körperteile stehen unter dem Schutz der Persönlichkeit der Spenderperson. Geschützt wird dabei nicht das entnommene Material an sich, sondern die persönliche Verbindung der Spenderin oder des Spenders zu diesem Material.⁸³ Das Persönlichkeitsrecht dient insgesamt dem Schutz der *körperlichen* (physischen) und *psychischen* Integrität der betroffenen Person.⁸⁴

Die *körperliche Integrität* bildet seit jeher den Kern des gesetzlich geregelten Persönlichkeitsschutzes und schützt, als ausschliesslich natürlichen Personen zustehendes Rechtsgut, Leben und Gesundheit.⁸⁵ Die Verwendung von abgetrennten Körperteilen als biologisches Material, ohne Zustimmung des Spenders, könnte die Verletzung der körperlichen Integrität bedeuten.⁸⁶

Die *psychische Integrität* gewährleistet die Unversehrtheit des seelisch-geistigen Wohlbefindens, einschliesslich Gedanken, Gefühle und der Freiheit zur

⁸⁰ Mehrere Autorinnen und Autoren kritisieren die Qualifikation der Übertragung getrennter menschlicher Körperteile als Dereliktion, ohne jedoch alternative rechtliche Konstruktionen vorzuschlagen. Siehe beispielsweise BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 19; BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641-654a ZGB Rz. 424; BÜCHLER/DÖRR, 390.

⁸¹ BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 18; Stämpfli Handkommentar HFG-KARAVAS, Art. 9 Rz. 207, Rz. 20; BK ZGB-GRAHAM-SIEGENTHALER, Allgemeine Bestimmungen zu Art. 641-654a ZGB Rz. 424; KARAVAS, Körperverfassungsrecht, 77-78.

⁸² Art. 16-17 HFG.

⁸³ DOSCH, 103.

⁸⁴ GRÜNIG, 425.

⁸⁵ INDERKUM, 9. So auch BRÜCKNER, Rz. 610 ff.; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, Grundriss des Personenrechts, 134 ff.; BUCHER, Rz. 466 und 470 ff.; SCHMID, Rz. 838 und 846 ff.

⁸⁶ DOSCH, 106.

Willensbildung, und steht ebenfalls nur natürlichen Personen zu.⁸⁷ Die psychische Integrität könnte demgegenüber beeinträchtigt sein, wenn der abgetrennte Teil nicht für den Zweck wiederverwendet wird, dem die Person zugestimmt hat.⁸⁸ Ausnahmen zu dieser Regelung bestehen für chirurgische Abfälle, wie beispielsweise die Plazenta, sowie für Substanzen, die dem menschlichen Körper entnommen werden. Zu letzterer Kategorie zählen unter anderem Nägel, Speichel oder Nierensteine.⁸⁹

Um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit abgetrennten menschlichen Körperteilen zu verhindern, hat der Schweizer Gesetzgeber die Einwilligung als Rechtskonstrukt eingeführt.⁹⁰ Diese ermöglicht es Spendern, das Recht zur Verwendung oder Wiederverwendung von Teilen des eigenen Körpers gegenüber Dritten zu gewähren. Die informierte Einwilligung ist sowohl ein Konstrukt als auch ein Mittel, um die persönliche Autonomie zu respektieren und gleichzeitig die Weiterverwendung des eigenen Materials durch Dritte zu ermöglichen. Wenn die informierte Einwilligung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass eine Person nicht als blosses Mittel benutzt wird und im Einklang mit ihren autonomen Zielen und Interessen gehandelt wird.⁹¹ Dies bedeutet, dass der Spender vor der Erteilung einer informierten Einwilligung für eine Spende von Materialien an das Spital (und auch für eine Weiterverwendung durch Forschung und kommerzielle Nutzung ausserhalb des Spitals) Eigentümer dieser Materialien ist. Es wird davon ausgegangen, dass die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung spezifische Bedingungen enthalten muss, wie z.B. die weitere Verwendung der Materialien, d.h. ein bestimmtes Forschungsprojekt, bestimmte Arten von Forschung⁹² sowie ausdrückliche Informationen, falls die Materialien kommerziell genutzt werden.⁹³ Daher ist es Sache des Spenders zu entscheiden, ob er sein gespendetes Material kommerzialisieren lassen will oder nicht, z.B. auch durch die Herstellung und Vermarktung von Organoiden.

Der Spender hat zwar das Recht, über die Verwendung der von ihm gespendeten Materialien zu bestimmen, es steht ihm jedoch auch das Recht zu, die Entnahme der Körperteile zu kontrollieren (Art. 17 und 32 ff. des HFG).⁹⁴ Darüber

⁸⁷ Inderkum, 10.

⁸⁸ Dosch, 106.

⁸⁹ Dosch, 118; Ottimofiore, 613.

⁹⁰ Dosch, 101.

⁹¹ Quigley, 701.

⁹² Quigley, 281.

⁹³ Nicol et al., 80–94.

⁹⁴ Dosch, 102.

hinaus bleibt der Spender Eigentümer der psychischen Integrität⁹⁵ des entnommenen Teils, auch wenn dieser nach der Entnahme verwendet oder weitergegeben wird.⁹⁶

Persönlichkeitsrechte in Bezug auf abgetrennte Körperteile sind aber nicht absolut. DOSCH ist der Meinung, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte nur gewährleistet werden kann, wenn der Spender eine persönliche Verbindung⁹⁷ zu dem biologischen Material nachweisen kann.⁹⁸ Unter der Voraussetzung, dass diese persönliche Verbindung nicht mehr besteht, können Persönlichkeitsrechte nicht mehr geltend gemacht werden. Es existieren unterschiedliche Szenarien, in denen diese persönliche Verbindung unterbrochen werden könnte. *Erstens* wird die persönliche Verbindung unterbrochen, sobald gespendete biologische Materialien anonymisiert werden. Die Anonymisierung biologischer Materialien ist jedoch mit Schwierigkeiten verbunden, da eine vollständige Anonymisierung nicht realisierbar ist.⁹⁹ Die Anonymisierung stellt demnach kaum das alleinige Kriterium dar, um die persönliche Verbindung des Spenders zum entnommenen menschlichen Material zu unterbrechen. *Zweitens* wird die persönliche Verbindung unterbrochen, wenn gespendete Materialien wie Zellen und Gewebe industrialisiert oder substanziiell bearbeitet werden.¹⁰⁰ Es wurde bereits festgestellt, dass eine beträchtliche Anzahl von Produkten aus Zellen gewonnen wird, die einer substantiellen Bearbeitung unterzogen wurden. Dazu gehören ATMPs wie Kymriah sowie Organoide. Fehlt eine persönliche Verbindung des Spenders zu solchen «künstlich hergestellten» Produkten, bestehen folglich auch keine Persönlichkeitsrechte des Spenders an ihnen.

⁹⁵ DOSCH, 106; HALÁSZ, 36–38.

⁹⁶ DOSCH, 106.

⁹⁷ Die persönliche Verbindung wird in der Rechtslehre unterschiedlich begründet. Einige Autoren stützen sie auf den Zusammenhang zwischen den in einem abgetrennten Körperteil enthaltenen Informationen, insbesondere genetischen Informationen, und der Privatsphäre der betroffenen Person. Andere argumentieren, dass die Verbindung aufgrund der psychologischen Beziehung zwischen der Ursprungsperson und dem Körperteil bestehen bleibt. Unabhängig von der jeweiligen Begründung führt diese persönliche Verbindung dazu, dass für jede Nutzung oder Wiederverwendung von abgetrennten Körperteilen die informierte Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist. Mehr dazu DOSCH, 101; LEVY, 379 ff.; JOYE, 95.

⁹⁸ DOSCH, 121.

⁹⁹ SWISSETHICS, 2; ELGER/CAPLAN, 664.

¹⁰⁰ DOSCH, 119–121.

Aus Sicht der Kommerzialisierung ist hervorzuheben, dass die spendende Person im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung gespendeter menschlicher Körperteile zu einem Produkt ihre Persönlichkeitsrechte daran verliert.

3. Eigentumsrechtliche Fragen an Produkten aus abgetrennten menschlichen Körperteilen

Eigentumsrechte an Produkten, die aus vom menschlichen Körper getrennten Körperteilen hergestellt werden, werden grundsätzlich Dritten zugeordnet. Zwar kennt das schweizerische Recht keine gefestigte dogmatische Position hinsichtlich des genauen Rechtsmechanismus, durch den das Eigentum an getrennten menschlichen Körperteilen übertragen wird, jedoch bleibt die Zustimmung der spendenden Person im öffentlich-rechtlichen Sinne eine notwendige Voraussetzung.¹⁰¹ Erwirbt ein Dritter dieses Material unter Einhaltung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auf Grundlage einer informierten Einwilligung der betroffenen Person, und verarbeitet oder verändert er dieses wesentlich zu einem neuen Produkt, so erwirbt er gemäss Art. 726 Abs. 1 ZGB¹⁰² das Eigentum an dem neu geschaffenen Produkt. Wie oben ausgeführt, können der spendenden Person zwar Persönlichkeitsrechte an den abgetrennten Körperteilen selbst zustehen; diese Rechte erstrecken sich jedoch nicht auf das neu geschaffene Produkt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Akteure, die an der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit abgetrennten menschlichen Körperteilen, d.h. biologischen Materialien, beteiligt sind, wie beispielsweise Kliniken, Labore oder Industrieunternehmen, die solche Materialien in substanziellem Umfang bearbeiten, berechtigt sind, Eigentumsrechte an den Produkten aus den betreffenden biologischen Materialien geltend zu machen¹⁰³ und anschliessend deren Vermarktung vorzunehmen. Von entscheidender Bedeu-

¹⁰¹ BSK ZGB II-WIEGAND, vor Art. 641 ff. Rz. 20.

¹⁰² Dort wird festgelegt, dass Produkte, die aus biologischen Materialien hergestellt werden und eine substantielle Bearbeitung erfahren haben, als Eigentum Dritter und nicht der Spender klassifiziert werden: «Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes». Karavas führt aus, dass der Erwerb von Produkten aus abgetrennten menschlichen Körperteilen allein auf der Grundlage von Art. 726 ZGB problematisch sei und im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten betrachtet werden müsse. Darüber hinaus schliesst er einen Erwerb solcher Produkte durch Dereliktion gemäss Art. 718 ZGB aus. Mehr dazu KARAVAS, Körperverfassungsrecht, 64–65.

¹⁰³ LE MAGNEN, Organoid Interview Nr. 4; LIBERALI, Organoid Interview Nr. 2; GAZDHAR, Organoid Interview Nr. 3.

tung ist, dass der Spender vor der Spende umfassend informiert wird und bereits im Vorfeld eine Entscheidung über eine mögliche kommerzielle Nutzung seiner Materialien trifft – insbesondere über die Entwicklung kommerzialisierbarer Produkte. Diese Entscheidung muss vor der Spende getroffen werden, da das biologische Material mit der Spende an Dritte weitergegeben wird und der Spender damit seine persönlichen Rechte, an den aus seinen biologischen Materialien hergestellten Produkten verliert. Die Vermarktung dieser Produkte kann er danach nicht beeinflussen.

4. Persönlichkeits- und Eigentumsrechte an Organoiden

Da alle Arten von Organoiden einer substanziellen Bearbeitung der Zellen unterliegen, werden sie als deren Produkte betrachtet. Dies lässt den Schluss zu, dass eine Kommerzialisierung der Organoiden als Sachen möglich ist und durch Dritte entschieden werden kann. Dieser Ansatz könnte jedoch bei Organoiden und bei bestimmten Arten von ihnen, insbesondere bei Embryo-Modellen und Hirnorganoiden, infrage gestellt werden. Denn diese werfen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Spender neue Fragestellungen für diese Produktarten auf. Es lässt sich argumentieren, dass Spender eine direkte geistige Verbindung zu Organoiden und insbesondere Hirnorganoiden und Embryo-Modellen¹⁰⁴ empfinden könnten,¹⁰⁵ zu denen sie ursprüngliches biologisches Material gespendet haben.

Zunächst ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um festzustellen, ob der wissenschaftliche Fortschritt durch die Verwendung von Embryo-Modellen und Hirnorganoiden (oder anderen Arten von Organoiden) dazu führen könnte, dass eine persönliche Verbindung zwischen den Spendern und diesen Produkten hergestellt wird, indem hochsensible Informationen über die Spender erfasst und möglicherweise offengelegt werden.¹⁰⁶ Derzeit wissen wir, dass Organoiden im Allgemeinen genetisch identisch mit dem biologischen Material sind, aus dem sie hergestellt werden. Darüber hinaus haben Organoiden eine höhere Lebenserwartung als die Spender des biologischen Materials. Dadurch könnten sie persönliche Informationen über Spender oder deren nächste Angehörige potenziell über viele Jahre hinweg «speichern».¹⁰⁷ Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass spezifische Studienergebnisse oder sogar Ne-

¹⁰⁴ KATAOKA ET AL., 1–9.

¹⁰⁵ HALÁSZ, 36–38.

¹⁰⁶ DOSCH, 119.

¹⁰⁷ International Society for Stem Cell Research (ISSCR), Guidelines for stem cell re-search and clinical translation, 10.

benbefunde (d.h. solche, die nicht mit der Studienfrage in Zusammenhang stehen) offengelegt werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entnahme des Ausgangsmaterials vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren oder methodisch eingeplant werden konnten.¹⁰⁸ Daher ist es denkbar, dass Spender eine persönliche Verbindung oder einen moralischen Wert in Organoiden sehen, sofern sich darin personenbezogene Informationen über sie nachweisen lassen.

Zweitens wird argumentiert, dass Spender eine persönliche Verbindung zu bestimmten Arten von Organoiden, nämlich Embryo-Modellen und Hirnorganoiden, behalten könnten, unabhängig von deren späterer Verwendung oder Weitergabe.¹⁰⁹ Dies ist ein subjektives Recht¹¹⁰ eines Spenders, dem unter der Voraussetzung, dass er eine persönliche Verbindung zu den Organoiden nachweisen kann, das Persönlichkeitsrecht auf psychische Integrität¹¹¹ gewährt wird. Dies impliziert, dass der Spender, unter der Prämisse, dass er über Persönlichkeitsrechte in Bezug auf Hirnorganoiden und Embryo-Modelle verfügt, die Markteinführung solcher Produkte verhindern könnte.

Infolgedessen rücken Organoiden die Diskussion über mögliche Rechte an ihnen in eine neue Dimension. Während die meisten aus biologischem Material hergestellten Produkte aufgrund fehlender persönlicher Verbindungen nicht unter den Schutz der Persönlichkeitsrechte fallen¹¹², da sie rechtlich mit informierter Einwilligung der Spender an Dritte¹¹³ «übertragen» werden, die sie frei vermarkten können, bieten Organoiden den Spendern die Möglichkeit, zu argumentieren, dass ihre Persönlichkeitsrechte an diesen Produkten weiterhin bestehen. Theoretisch lässt sich argumentieren, dass Spender ein subjektives Recht auf eine solche persönliche Verbindung haben. Eine objektive Grundlage dafür bestünde jedoch erst, wenn nachgewiesen werden könnte, dass eine persönliche Verbindung zwischen dem Spender und dem Endprodukt besteht, beispielsweise in Form der «Speicherung» spezifischer personenbezogener Daten. Für die meisten Organoidtypen ist ein solcher Nachweis bislang kaum möglich. Bei Embryo-Modellen und Hirnorganoiden könnte diese Frage jedoch künftig an Bedeutung gewinnen.

¹⁰⁸ LEWIS/HOLM, 750.

¹⁰⁹ DOSCH, 106.

¹¹⁰ DOSCH, 106.

¹¹¹ Eine «geistige Verbindung» oder «persönliche Verbindung», die sich zwischen einem abgetrennten Teil und der Spenderperson entwickelt hat, weil dieser Teil einmal Teil des menschlichen Körpers dieser Person war. Siehe HALÁSZ, 36–38; DOSCH, 106.

¹¹² VAN DAAL/JONGSMA, 473–480.

¹¹³ SCHÄFFERS ET AL., 392–401.

V. Schlussfolgerung

Die rechtlichen Argumente gegen eine Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und einzelner Körperteile sind in der EU und in der Schweiz ähnlich. Da der menschliche Körper nicht als Eigentum betrachtet werden kann, ist er von der Kommerzialisierung ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wird durch eine grundlegende rechtliche Verpflichtung verdeutlicht: Der menschliche Körper und seine Teile dürfen nicht zu Waren oder Gegenständen kommerzieller Nutzung gemacht werden. Die rechtliche Bewertung kann sich jedoch ändern, sobald menschliche Körperteile vom Körper getrennt werden. Diese abgetrennten menschlichen Körperteile sind durch Persönlichkeitsrechte geschützt, werden aber aus der Perspektive des Sachenrechts als Sache anerkannt. Sobald der Spender seine Zustimmung zur Übertragung seiner abgetrennten Körperteile an Dritte erteilt, wird die Schutzfunktion der persönlichen Autonomie gewahrt und gleichzeitig die Weiterverwendung des eigenen Materials durch Dritte ermöglicht. Der Dritte, der das Produkt durch wesentliche Manipulation der gespendeten Materialien herstellt, schafft ein neues Produkt, zu dem die Spender keine persönliche Verbindung mehr haben und somit keine Persönlichkeitsrechte mehr geltend machen können. Somit werden die Dritten Eigentümer dieser Produkte.

Obwohl Organoide aufgrund ihrer Herstellungsweise als vermarktungsfähige Produkte angesehen werden könnten, wird das derzeit geltende Rechtskonstrukt im Zusammenhang mit ihnen in Frage gestellt. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf zwei wesentliche Faktoren. Erstens die objektive Beschaffenheit von Organoiden und ihr Potenzial, persönliche Informationen über den Spender des Ausgangsmaterials preiszugeben. Dies ist bei anderen klassischen Produkten aus unserem gespendeten Ausgangsmaterial, wie beispielsweise ATMPs, normalerweise nicht möglich. Zweitens haben Spender ein zusätzliches subjektives Recht, ihre persönliche Verbindung zu Organoiden nachzuweisen. Dies ist jedoch nur bei bestimmten Arten von Organoiden, wie beispielsweise Embryo-Modellen oder Hirnorganoiden, möglich. Könnte die persönliche Verbindung des Spenders zum Endprodukt nachgewiesen werden, könnte dies zu Persönlichkeitsrechten an den Organoiden führen. Diese würden die psychische Integrität des Spenders schützen und die mögliche Vermarktung der Organoide beeinflussen, sodass die Spender selbst nach der Herstellung des Produkts dessen Vermarktung untersagen könnten.

Literaturverzeichnis

- BRÜCKNER CHRISTIAN, Das Personenrecht des ZGB: (ohne Beurkundung des Personenstandes), 2000.
- BUCHER ANDREAS, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 1999.
- BÜCHLER ANDREA/DÖRR BIANCA S., Medizinische Forschung an und mit menschlichen Körpersubstanzen: Verfügungsrechte über den Körper im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrechten und Forschungsinteressen, *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, 2008, 381-406.
- CHMUREC INESA, iPS cells and iPS cell-based therapies – Swiss and UK perspective on definition and regulation, in: Susanne Müller (Hrsg.), *Stammzellen – iPS-Zellen – Genomeditierung. Stem Cells – iPS Cells – Genome Editing*, 34, 2018.
- DOSCH ALEXANDRE, Le corps humain et ses parties détachées. Statut juridique dans la perspective de la santé personnalisée, *Droit de la santé et bioéthique*, 2025, 101-128.
- DUCOR PHILIPPE, Statut juridique des parties détachées du corps humain Une approche anatomique fonctionnelle, *135 Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik*, 2016, 251-348.
- ELGER B. S./CAPLAN, A. L., Consent and anonymization in research involving biobanks: differing terms and norms present serious barriers to an international framework, *7 EMBO Rep*, 2006, 661-6.
- ESSERT CHRISTOPHER, *The Problem of Yours and Mine*, Oxford University Press, 2024.
- FAUSCH INESA, The law for mini-organ prototypes in a dish. Mapping the legal status options for organoids in Swiss law, *Journal of Law and the Biosciences*, 2024, 1-21.
- FAUSCH INESA/ZEYER-IYENGAR, Daniel/Cajiga Morales, Rosa Maria/Elger, Bernice/Enzmann, Volker/Früh, Alfred, *Exploring Alternatives to Animal Testing: Scientific, Legal and Ethical Challenges in Developing Novel Alternative Methods with a Focus on Organoids as Potential NAMs*, *Journal of Animal Law, Ethics and One Health (LEOH)*, 2025, 81-99.
- FORKEL HANS, Verfügungen über Teile des menschlichen Körpers : Ein Beitrag zur zivilrechtlichen Erfassung der Transplantationen, *29 Juristenzeitung*, 1974, 593-599.
- GAZDHAR AMIQ, Organoid Interview Nr. 3, 6. November 2023.
- GRAHAM-SIEGENTHALER BARBARA (Hrsg.), *Berner Kommentar zu Art. 641-654a ZGB, 2022 (zit. BK ZGB-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY)*.
- GRÜNIG SHIRIN, *Die Haftung nach Humanforschungsgesetz*, 2020.
- HALÁSZ CHRISTIAN, Rechtliche Qualifizierung biologischen Materials, in: Halász (Hrsg.), *Das Recht auf bio-materielle Selbstbestimmung: Grenzen und Möglichkeiten der Weiterverwendung von Körpersubstanzen*, Berlin, Heidelberg, 2004, 13-57.
- INDERKUM MATTHIAS, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, *AISUF – Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz*, 2008, 24-35.
- JENSEN K. B./LITTLE, M. H., Organoids are not organs: Sources of variation and misinformation in organoid biology, *18 Stem Cell Reports*, 2023, 1255-1270.
- JOYE CHARLES, Statut juridique et réutilisation de l'échantillon biologique, *Analyse génétique humaine : quelles perspectives législatives?*, 2004.

- KÄLIN OLIVER, Der Sachbegriff im schweizerischen ZGB, 2002.
- RÜTSCHÉ BERNHARD (Hrsg.), Humanforschungsgesetz (HFG), Stämpflis Handkommentar, 1. A., 2015 (zit. Stämpflis Handkommentar HFG-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- KARAVAS VAGIAS, Körperverfassungsrecht. Entwurf eines inklusiven Biomedizinrechts, 2018 (zit. Karavas, Körperverfassungsrecht).
- KATAOKA MASANORI/NIKAWA TAKUYA/NAGAISHI NAOYA/LEE TSUNG-LING/ERLER ALEXANDRE/SAVULESCU JULIAN/SAWAI TSUTOMU, Beyond consciousness: Ethical, legal, and social issues in human brain organoid research and application European Journal of Cell Biology, Abrufbar unter <<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0171933524000876>>.
- KLIEMT HARTMUT, Zur Kommodifizierung menschlicher Organe im freiheitlichen Rechtsstaat, in: Taupitz (Hrsg.), Kommerzialisierung des menschlichen Körpers, 2007, 95–108.
- LE MAGNEN CLÉMENTINE, Organoid Interview Nr. 4, 08.November 2023.
- LEHMANN R./LEE C. M./SHUGART E. C./BENEDETTI M./CHARO R. A./GARTNER Z./HOGAN B./KNOBLICH J./NELSON C. M./WILSON K. M., Human organoids: a new dimension in cell biology, 30 Mol Biol Cell, 2019, 1129–1137.
- LEVESQUE ROGER J. R., Commodification, in: Levesque (Hrsg.), Encyclopedia of Adolescence, Cham, 2016, 1–5.
- LEVY MÉLANIE, Le don d'organes entre gratuité et modèles de récompense : quels instruments étatiques face à la pénurie d'organes?, 2011.
- LEWIS J./HOLM S., Organoid biobanking, autonomy and the limits of consent, 36 Bioethics, 2022, 742–756.
- LIBERALI PRISCA, Organoid Interview Nr. 2, 25. Oktober, 2023.
- MICHEL MARGOT, Menschliche und tierliche Körper: (K)eine Sache?, in: Michel (Hrsg.), Rechtsgemeinschaft mit Tieren: Eine Spurensuche, Wiesbaden, 2024, 489–534.
- MÖCKLI ANDREAS, 350'000 Franken pro Patient: So viel kostet die neue Novartis-Krebstherapie, Abrufbar unter <<https://www.watson.ch/wissen/wirtschaft/967091192-350-000-franken-pro-patient-so-viel-kostet-das-neue-novartis-krebsmedikament>>.
- NICOL D./OTLOWSKI, M./CHALMERS, D., Consent, commercialisation and benefit-sharing, 9 J Law Med, 2001, 80–94.
- OTTIMOFIORE GIUSEPPA, Le droit de propriété, un droit fondamental entre inclusion et exclusion, AISUF – Travaux de la Faculté de Droit de l'Université de Fribourg Band/Nr 321, 2012, 604–631.
- PEDRAZZINI MARIO M./OBERHOLZER NIKLAUS, Grundriss des Personenrechts1993.
- PETRINI C., Ethical and legal considerations regarding the ownership and commercial use of human biological materials and their derivatives, 3 J Blood Med, 2012, 87–96.
- QUIGLEY MUIREANN, Propertisation and commercialisation : on controlling the uses of human biomaterials, 77 Modern Law Review, 2014, 677–702.
- QUIGLEY MUIREANN, Transferring Bodily Property, in: Quigley (Hrsg.), Self-Ownership, Property Rights, and the Human Body: A Legal and Philosophical Analysis, Cambridge, 2018, 264–299.

- SCHÄFFERS OLIVIER J M./GRIBNAU JOOST/VAN RIJN BAS B./BUNNIK ELINE M, Ethical considerations for advancing research using organoid models derived from the placenta, 31 Human Reproduction Update, 2025, 392–401.
- SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 2001.
- EHRENZELLER BERNHARD ET AL. (Hrsg.), die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich 2023 (zit. SGK BV-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- SCIENTIFIC THERMOFISHER, T-REX™-HeLa Cell Line, Abrufbar unter <https://www.thermofisher.com/order/catalog/product/R71407?ef_id=Cj0KCQIA4eHLBhCzARIsAJ2NZoLG3u52DxDpKbOOLZCs3SywWpNd6gEbUkUMZSBqSGDu29n0iiXnPS8aAi_IeALw_wcB:G:s&s_kw-cid=AL!3652!3!533624062684!!!g!!!383441308!122660977177&cid=bid_clb_pex_r01_co_cp00_00_pjt0000_bid00000_0se_gaw_dy_pur_con&s_kwcid=AL!3652!3!533624062684!!!g!!&gad_source=1&gad_campaignid=383441308&gclid=Cj0KCQIA4eHLBhCzARIsAJ2NZoLG3u52DxDpKbOOLZCs3SywWpNd6gEbUkUMZSBqSGDu29n0iiXnPS8aAi_IeALw_wcB>, zuletzt aufgerufen am 27/01/2026.
- SHARP LESLEY A., The Commodification of the Body and Its Parts, 29 Annual Review of Anthropology, 2000, 287–328.
- STEINAUER PAUL-HENRI, Les droits réels, Tome I, 1997.
- SWISSETHICS, BASIC RESEARCH: Guidance for researchers, v3, 27.03.2025.
- SWISSMEDIC, KYMRIA™, Zellsuspension zur Infusion (Tisagenlecleucelum), Abrufbar unter <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/en/home/humanarzneimittel/authorisations/new-medicines/kymriahtm_zellsuspensionzurinfusiontisagenlecleucelum.html>.
- SWISSMEDIC, Umgang mit Geweben und Zellen – Rechtliche Grundlagen Abrufbar unter <<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/besondere-arzneimittel-gruppen-ham-/transplantation-products/publikationen/rechtliche-grundlagen-fuer-den-umgang-mit-geweben-und-zellen-men.html>>.
- TAUPITZ JOCHEN, Das Verbot der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile: Lässt es sich rational begründen? – Zugleich Einführung in das Tagungsthema – , 2007.
- VAN DAAL MANON/JONGSMA KARIN R., Navigating ethical problems of commercialization: towards inclusive organoid research, 22 Personalized Medicine, 2025, 473–480.
- WEI F./WANG S./GOU X., A review for cell-based screening methods in drug discovery, 7 Biophys Rep, 2021, 504–516.
- GEISER, THOMAS / WOLF, STEPHAN (Hrsg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basler Kommentar II, 7. A., Zürich 2023 (zit. BSK ZGB II-BEARBEITER/IN, Art. XX Rz. YY).
- YE L./SWINGEN C./ZHANG J., Induced pluripotent stem cells and their potential for basic and clinical sciences, 9 Curr Cardiol Rev, 2013, 63–72.
- ZÜRICH, Hirslanden, CAR-T-Zelltherapie (Krebsbehandlung mit veränderten Zellen), Abrufbar unter <<https://www.hirslanden.ch/de/corporate/behandlungen/CAR-T-Zellen.html>>.

RISIKO RECHT

4. Jahrgang

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dirk Baier, Universität Zürich/ZHAW Departement Soziale Arbeit;
PD Dr. Goran Seferovic, Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law;
Prof. Dr. Franziska Sprecher, Universität Bern;
Dr. Armin Stähli, Universität Zürich;
Prof. Dr. Stefan Vogel, Rechtsanwalt, Flughafen Zürich AG/Universität Zürich;
Dr. Sven Zimmerlin, ZHAW School of Management and Law/Universität Zürich.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt, Zürich;
Dr. iur. Gregor Chatton, Juge au Tribunal administratif fédéral, Chargé de cours à l'Université de Lausanne;
Prof. Dr. Alexandre Flückiger, Professeur ordinaire de droit public, Université de Genève;
Prof. Dr. iur. Regina Kiener, em. Ordinaria für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Universität Zürich;
Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern;
Prof. Dr. iur. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht, Universität Bern;
Dr. iur. Reto Müller, Dozent ZHAW, Lehrbeauftragter an der Universität Basel und an der ETH Zürich;
Prof. Dr. iur. Benjamin Schindler, Ordinarius für Öffentliches Recht, Universität St. Gallen;
Dr. Jürg Marcel Tiefenthal, Richter am Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen), Lehrbeauftragter an der Universität Zürich.

REDAKTION

Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt /
MLaw Sophie Tschalèr
Europa Institut an der Universität Zürich
Bellerivestrasse 49
8008 Zürich
Schweiz

URHEBERRECHTE

Alle Beiträge in diesem Open Access-Journal werden unter den Creative Commons-Lizenzen CC BY-NC-ND veröffentlicht.

ERSCHEINUNGSWEISE

R&R – Risiko & Recht erscheint dreimal jährlich online. Die Ausgaben werden zeitgleich im Wege des print on demand veröffentlicht; sie können auf der Verlagswebseite (www.eizpublishing.ch) sowie im Buchhandel bestellt werden.

ZITIERWEISE

R&R, Ausgabe 2/2026, ...

KONTAKT

EIZ Publishing
c/o Europa Institut an der Universität Zürich
Dr. Tobias Baumgartner, LL.M., Rechtsanwalt
Bellerivestrasse 49
8008 Zürich
Schweiz
eiz@eiz.uzh.ch

ISSN

2813-7841 (Print)
2813-785X (Online)

ISBN:

978-3-03994-115-5 (Print – Softcover)
978-3-03994-116-2 (ePub)

VERSION

1.01-20260622

DOI

Zeitschrift: <https://doi.org/10.36862/eiz-rrz01>;

Ausgabe: <https://doi.org/10.36862/60VK-8CSH>;

JAN GRUNDER, STEFAN VOGEL, Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Flughafenausweisen – Analyse der laufenden Revision des Luftfahrtgesetzes, <https://doi.org/10.36862/6WVK-ADHS>; DIRK BAIER, GIAN EGE, Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz 2020 bis 2025: Kein Grund für gesetzgeberischen Aktionismus, <https://doi.org/10.36862/6GVK-4CHN>; SILVIA STAUBLI, Polizei(-arbeit) in einer diversen Gesellschaft: Herausforderungen und Chancen (Gastbeitrag), <https://doi.org/10.36862/64T3-GDSP>; INESA FAUSCH, Zur Verwertung von Organoiden: Zwischen persönlichkeitsrechtlichem Kommerzialisierungsverbot und eigentumsrechtlicher Marktlogik, <https://doi.org/10.36862/6WR3-6DHM>

RISIKO

EIZ  Publishing

Herausgeber:

Prof. Dr. Dirk Baier

Prof. Dr. Goran Seferovic

Prof. Dr. Franziska Sprecher

Dr. Armin Stähli

Prof. Dr. Stefan Vogel

Dr. Sven Zimmerlin

RISIKO & RECHT

AUSGABE 02 / 2026

RECHT